

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24.02.2026 folgende Neufassung der „Hauptsatzung der Stadt Dreieich“ beschlossen:

Hauptsatzung der Stadt Dreieich

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeit der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von Euro 50.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten, die an gemeindeeigenem Grundbesitz bestehen, durch den Erbbauberechtigten bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen,
 8. Entscheidungen über den Erwerb und die Nutzung der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ehrengrabstätten,
 9. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB).
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht über einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
 2. Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten, die an gemeindeeigenem Grundbesitz bestehen, durch den Erbbauberechtigten über einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall.

- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat oder den Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 unberührt.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 3 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und acht weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

§ 4 Ausländerbeirat

- (1) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
- (4) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Der Ausländerbeirat kann dazu binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Er/sie kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

Der Ausländerbeirat kann dazu binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin/ den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie/er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner berührt, auch mündlich hören. Der Ausländerbeirat soll, soweit er Erörterungsbedarf sieht, beim Stadtverordnetenvorsteher frühzeitig Rederecht in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantragen. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt in der Weise, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

- (6) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, mündlich hören. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

In den Ausschüssen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Dreieich unter www.dreieich.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt Dreieich während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt Dreieich hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Offenbach-Post im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Hauptstraße 45 (Gebäude) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Dienststunden (Tageszeit) und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Hauptstraße 45 (Gebäude) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Amtskette

- (1) Die Stadt Dreieich hat eine Amtskette.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Dreieich trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Dreieich.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Ehrengrab

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines früheren Ortsbeirates, des Ausländerbeirates sowie als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Städtälteste oder Städtältester

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Stadt stellt für jeden Ehrenbürger für die doppelte Dauer der Ruhezeit ein Ehrengrab bereit. Darüber hinaus kann sie auch für andere Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, für die Dauer der Ruhezeit ein Ehrengrab bereitstellen. Das Ehrengrab wird als solches besonders gekennzeichnet. Die Stadt übernimmt die Grabpflege der Ehrengräber.

In der Ehrengrabstätte werden die Geehrten und ihr/sein Ehegatte/Ehegattin beigesetzt. Auf Antrag können auch die Kinder der Geehrten und deren Ehegatten in der Ehrengrabstätte beigesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der „Hauptsatzung der Stadt Dreieich“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Vorgängerausfassungen dieser Hauptsatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 04.03.2026

**Stadt Dreieich
Der Magistrat**

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 09.03.2026.

Die Hinweisbekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt und abgedruckt in der Offenbach Post am 09.03.2026.